



Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration
Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

*Bericht zum
Vorentwurf zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
die Familienzulagen (AGFamZG):
Ergänzungsleistungen für Familien mit
Kind(ern) im Wallis*

Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
2. Erläuterungen zu den Ergänzungsleistungen für Familien mit Kind(ern) ...	5
2.1. Definition	5
2.2. Zweck der FamEL.....	5
2.3. FamEL in den verschiedenen Kantonen	5
2.4. Grundsätze der FamEL.....	6
3. Empfehlungen der SKOS zur Einführung von FamEL	6
3.1. Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung	6
3.2. Alter der Kinder.....	6
3.3. Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs.....	6
3.4. Setzung von Erwerbsanreizen	7
3.5. Anerkannte Ausgaben	7
3.6. Anrechenbare Einnahmen	7
3.7. Beispiel einer monatlichen Berechnung der FamEL.....	8
4. Grundsatzentscheide für die Einführung von FamEL	8
4.1. Alter der Kinder für den Erhalt von FamEL.....	8
4.2. Mindesterwerbseinkommen	8
4.3. Hypothetisches Einkommen	9
4.4. Einkommensfreibetrag.....	9
4.5. Haushaltszulage	10
4.6. Vermögen.....	10
4.7. Anerkannte Ausgaben	11
4.8. Allgemeiner Lebensbedarf	11
4.9. Miete.....	11
4.10. Krankenkassenprämien	12
4.11. Zusammenfassende Übersicht	12
5. Finanzsimulationen	13
5.1. Verschiebung der Sozialhilfe auf die FamEL.....	14
6. Finanzierung	15
6.1. Verwendung des kantonalen Familienfonds.....	15
6.2. Verschiebung der Beträge der Sozialhilfe	16
6.3. Finanzierung des Restbetrags	16
7. Kosten der Einführung von FamEL	17
7.1. Verwaltungskosten	17
8. Kommentare zum Änderungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen	17
9. Schlussfolgerung	20

Zusammenfassung

Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) sind Beiträge an einkommensschwache Familien, deren Erwerbseinkommen für die Deckung ihres Lebensbedarfs nicht ausreicht.

Mit diesem System möchte man einerseits gezielt einkommensschwache Familien stärken und unterstützen und andererseits die Familienarmut verhindern und bekämpfen.

Die FamEL sind also für Familien mit mindestens einem erwerbstätigen Elternteil gedacht, die sich aber trotzdem in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, ob sie nun Sozialhilfe beziehen oder nicht.

Je nach berücksichtigter Variante werden sich die Kosten im Zusammenhang mit den FamEL in unserem Kanton auf 13,4 bis 33,7 Millionen Franken belaufen.

Was die Finanzierung anbelangt, wird für eine teilweise Bezahlung der FamEL eine neue Zweckbindung des Familienfonds vorgeschlagen (13 Millionen Franken Beiträge pro Jahr).

Der gegenwärtige Familienfonds schüttet allen Personen, welche die Zuweisungskriterien erfüllen, denselben Betrag aus – mit der Einführung der FamEL wird die finanzielle Hilfe besser auf unterstützungsbedürftige Familien ausgerichtet werden können.

Mit diesem System wird die Dienststelle für Sozialwesen zudem zwischen 1 und 2 Millionen Franken pro Jahr «einsparen» können (der genaue Betrag wird von der berücksichtigten Variante abhängen), da Sozialhilfe beziehende Personen fortan FamEL erhalten können.

Der Finanzierungsrestbetrag wird der öffentlichen Hand zufallen und sollte zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt werden.

Der Vorentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen und der vorliegende erläuternde Bericht sind folglich auf die Einführung einer gezielten Massnahme zur Förderung der sozialen Sicherheit ausgerichtet. Zusammengefasst soll diese Massnahme:

- die Kaufkraft der Familien effizient unterstützen, indem ihre Erwerbseinkommen ergänzt werden;
- Familien ermöglichen, nicht mehr von der Sozialhilfe anhängig zu sein;
- die Ausgrenzung von Kindern effizient verhindern, indem ihnen würdige Lebensbedingungen ermöglicht werden.

Die Vernehmlassung dieses Vorentwurfs zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen wurde vom Staatsrat bis zum 15. Oktober 2012 bewilligt.

1. Einleitung

Im Wallis werden rund 4'000 Personen, d.h. 1,3% der Bevölkerung, von der Sozialhilfe unterstützt. Auf Westschweizer Ebene ist das der tiefste Satz. Es wird eine ganze Reihe von Leistungen angeboten, um die Armut zu bekämpfen. Dabei handelt es sich namentlich um die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV (EL zur AHV/IV), Subventionen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und um den kantonalen Familienfonds.

Die globalen Kosten der Sozialhilfe sowie der anspruchsberechtigte Anteil der Bevölkerung sind in unserem Kanton in den vergangenen beiden Jahren stabil geblieben. Es konnten zwei Armutsfaktoren klar identifiziert werden: ein tiefes Ausbildungsniveau und die Situation von Einelternfamilien.

Auch wenn die Bilanz der Walliser Sozialhilfe im interkantonalen Vergleich noch gut aussieht, will das Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration (DSSI) eine aktive Politik zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung verfolgen.

Um der Verarmung der Familien entgegenzuwirken empfiehlt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in den Kantonen die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL), die sich am Modell der EL zur AHV/IV orientieren. Damit wird einkommensschwachen Familien, deren Erwerbseinkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensbedarf zu decken, eine finanzielle Leistung gewährt.

In seiner Antwort auf einen diesbezüglichen parlamentarischen Vorstoss hält der Bundesrat fest, dass die Bekämpfung der Armut prioritär in der Zuständigkeit der Kantone und der Gemeinden liegt. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) diskutiert indes mit den Kantonen und den Gemeinden im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik Schweiz über Möglichkeiten zum Verhindern von Familienarmut. Darüber hinaus hat sich das EDI dafür eingesetzt, gemeinsam mit den Kantonen Lösungen zu finden.

Infolge der Forderung der Dienststelle für Sozialwesen und des Sekretariats für Gleichstellung und Familie wurde von der SKOS eine Studie über das im Wallis verfügbare Einkommen durchgeführt. Ihr Ergebnis zeigte, dass die Einführung von FamEL im Wallis einigen Familien den Ausstieg aus der Sozialhilfe ermöglichen würde und dass damit die Finanzsituation von einkommensschwachen Familien ohne Anspruch auf Sozialhilfe verbessert werden könnte.

Daher hat der Staatsrat am 1. Dezember 2010 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Zweckmässigkeit der Schaffung eines Systems von Ergänzungsleistungen für Familien mit Kind(ern) im Wallis zu prüfen und einen entsprechenden Bericht auszuarbeiten.

Diese von der Vorsteherin des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration (DSSI) präsierte Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des DSSI;
- Graziella Walker Salzmann, Präsidentin der Gemeinde Riederalp und Präsidentin des Gleichstellungs- und Familienrats;
- Nicole Langenegger Roux, Verantwortliche des Sekretariats für Gleichstellung und Familie;
- Stéphane Coppey, Gemeinderat von Monthey;
- Claude Follonier, Direktor der Ausgleichskasse des Kantons Wallis;
- Simon Darioli, Chef der Dienststelle für Sozialwesen;

- Dominique Germann, Direktor des Sozialmedizinischen Zentrums von Siders;
- Philippe Rech, stellvertretender Generalsekretär, DSSI.

Diese Gruppe hat folgende Arbeiten ausgeführt:

- Prüfung der in den Kantonen Waadt und Solothurn bereits umgesetzten Systeme und der Empfehlungen der SKOS;
- Definition und Festlegung der Parameter, um die Simulationen durchzuführen;
- Schätzung der finanziellen Auswirkungen für eine Einführung von FamEL im Kanton Wallis;
- Ausarbeitung eines Berichts.

Am 23. November 2011 hat der Staatsrat den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und die Ausgleichskasse des Kantons Wallis und das DSSI damit beauftragt, hinsichtlich einer Vernehmlassung einen Bericht und einen Vorentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) auszuarbeiten.

2. Erläuterungen zu den Ergänzungsleistungen für Familien mit Kind(ern)

2.1. Definition

Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) sind Beiträge an einkommensschwache Familien, deren Erwerbseinkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensbedarf zu decken.

Ergänzungsleistungen haben sich schon auf Ebene der IV und der AHV unter Beweis gestellt. Sie tragen dazu bei, die Armut bei Personen mit einer Behinderung und bei Betagten zu senken, indem sie ihre für die Deckung des Lebensbedarfs nötige Einkommenseinbusse kompensieren. Die Höhe dieses öffentlichen Beitrags entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Die FamEL sind nach dem Vorbild dieses Modells entstanden und haben sich in den Jahren 2000 auf kantonaler Ebene entwickelt.

2.2. Zweck der FamEL

Die FamEL sollen in erster Linie Folgendes bezwecken:

- die einkommensschwachen Familien stärken und unterstützen;
- Familienarmut verhindern und bekämpfen;
- die Sozialhilfe entlasten.

Für den Bezug von FamEL müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein Kind oder mehrere Kinder haben;
- erwerbstätig sein;
- in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sein.

2.3. FamEL in den verschiedenen Kantonen

Der Kanton Tessin hat FamEL schon 1997 eingeführt. Zwei Jahre später wurde auf Bundesebene ein ähnliches Projekt lanciert. Dieses ist aber immer noch nicht umgesetzt, obschon seither mehrere Kantone ihre eigenen Projekte lanciert haben.

Nach dem Kanton Tessin war Solothurn der zweite Kanton, der 2010 die FamEL eingeführt hat, gefolgt von der Waadt und Genf.

In anderen Kantonen sind Projekte am Laufen (FR, BE). In mehreren Kantonen wurden Motionen für die Einführung von FamEL eingereicht.

2.4. Grundsätze der FamEL

Der erste Grundsatz, um Anspruch auf FamEL erheben zu können, ist wie bereits erwähnt die Voraussetzung, erwerbstätig zu sein. Die FamEL werden ergänzend zum Einkommen entrichtet, wenn dieses nicht ausreicht, um den Lebensbedarf eines Haushalts zu decken.

Der zweite Grundsatz steht stark mit dem ersten im Zusammenhang: es geht um den Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. FamEL sollen die Arbeit nämlich fördern, nicht ihr schaden.

3. Empfehlungen der SKOS zur Einführung von FamEL

Die SKOS beruft sich für die Einführung von FamEL auf mehrere wichtige Punkte.

3.1. Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die SKOS spricht sich für die Setzung eines hypothetischen Einkommens aus, um den Zugang zu Leistungen festzulegen. Wenn ein Haushalt dieses Einkommen nicht erreicht, wird es fiktiv anstelle des effektiven Einkommens als Einnahme angerechnet und die Leistung fällt entsprechend tiefer aus.

Dadurch wird implizit eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt, da Familien ohne Einkommen in der Sozialhilfe verbleiben. Das hypothetische Einkommen muss auf einer sozialpolitisch sinnvollen Höhe angesetzt werden. Wenn man die bereits eingeführten kantonalen Modelle betrachtet, stellt man fest, dass alle Kantone die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für mindestens eine Person im Haushalt fordern.

3.2. Alter der Kinder

Die SKOS spricht sich für die Auszahlung von FamEL an Familien mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren aus. Die Altersgrenze orientiert sich damit an der obligatorischen Schulzeit.

3.3. Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs

Die SKOS spricht sich für eine Anrechnung des Lebensbedarfs gemäss EL zur AHV/IV aus, damit für Working-Poor-Familien dasselbe Existenzminimum gilt wie für Bezüger von EL zur AHV/IV.

3.4. Setzung von Erwerbsanreizen

Die SKOS spricht sich für die Setzung eines Erwerbsanreizes mittels Einkommensfreibetrag aus.

Damit ein kontinuierlicher Erwerbsanreiz über das gesamte Einkommensspektrum im Anspruchsbereich der FamEL gegeben ist, muss der Einkommensfreibetrag kontinuierlich steigen, indem ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt wird.

3.5. Anerkannte Ausgaben

Die SKOS spricht sich für den Einbezug aller relevanten Ausgaben (ohne Steuern) in die Bedarfsberechnung aus.

In der Gesetzgebung über die EL zur AHV/IV werden bei der Bedarfsberechnung folgende Ausgaben berücksichtigt:

- allgemeiner Lebensbedarf;
- Mietzins;
- Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung;
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

3.6. Anrechenbare Einnahmen

Es sollten folgende Einnahmen berücksichtigt werden:

- Erwerbseinkommen;
- Renten der Unfallversicherung oder der Militärversicherung oder BVG-Renten;
- Einkünfte aus dem Vermögen;
- Eigenmietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse oder der Unfallversicherung;
- periodische Leistungen von Arbeitgebern;
- Quote des anzurechnenden Vermögens mit Freibetrag usw.

3.7. Beispiel einer monatlichen Berechnung der FamEL

Sobald die Ausgaben und Einnahmen einmal bekannt sind, kann man die FamEL gemäss folgendem Beispiel berechnen:

Zweielternfamilie mit zwei Kindern (3½ und 5 Jahre)	
<i>Monatliche Ausgaben</i>	
Allgemeiner Lebensbedarf	3'848
Miete	1'250
Krankenkassenprämien	800
Total Ausgaben	5'898
<i>Monatliche Einnahmen</i>	
*Nettoerwerbseinkommen	1'300
*Hypothetisches Einkommen	2'500
Familienzulagen	550
Subvention Krankenversicherung (80%)	640
Total Einnahmen	3'690
FamEL (Ausgaben - Einnahmen)	2'208

**Wenn das Nettoerwerbseinkommen unter dem hypothetischen Einkommen liegt, wird das hypothetische Einkommen anstelle des Nettoerwerbseinkommens berücksichtigt.*

4. Grundsatzentscheide für die Einführung von FamEL

Um Simulationen durchführen zu können und die Kosten im Zusammenhang mit der Einführung von FamEL in unserem Kanton einzuschätzen, hat die Arbeitsgruppe die nachfolgenden Parameter festgelegt. Die verschiedenen vorgeschlagenen Grundsätze orientieren sich am Modell des Kantons Solothurn, mit Ausnahme des Alters der im Haushalt lebenden Kinder.

4.1. Alter der Kinder für den Erhalt von FamEL

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, dass es in erster Linie und um die verschiedenen Simulationen durchzuführen mindestens eines Kindes unter 16 Jahren bedarf, um anspruchsberechtigt zu sein.

4.2. Mindesterwerbseinkommen

Wie bereits erwähnt, müssen die Haushalte ein Mindesterwerbseinkommen haben, da die FamEL per definitionem eine Ergänzung zu ungenügenden Ressourcen darstellen.

In Abhängigkeit des Alters des jüngsten Kindes und der Zusammensetzung des Haushalts wurde für die Anspruchsberechtigung ein jährliches Mindesterwerbseinkommen festgelegt. Die Wahl der Altersgrenze berücksichtigt die von den Kindern generierten Kosten. Die Altersgrenze von drei Jahren (mit tieferem Erwerbseinkommen) erklärt sich daraus, dass ein Elternteil zuhause bleiben muss, um sich um das Kleinkind zu kümmern.

	Eineltern- haushalt	Zweieltern- haushalt
Kind \geq 3 Jahre	15'000.-	30'000.-
Kind $<$ 3 Jahre	7'500.-	30'000.-

Erklärung für die Festlegung des jährlichen Mindesteinkommens:

1. Eine Einelternfamilie mit einem zweijährigen Kind muss mindestens ein Lohnneinkommen von Fr. 7'500.-- pro Jahr haben, um Anspruch auf FamEL erheben zu können.
2. Eine Zweielternfamilie mit drei Kindern, von denen das Jüngste vier Jahre alt ist, sollte ein jährliches Mindesteinkommen von Fr. 30'000.-- haben, um Anspruch auf FamEL erheben zu können.

Wenn das vorgegebene Mindesteinkommen nicht erreicht wird und/oder wenn kein unter 16-jähriges Kind im Haushalt lebt, ist der Bezug von FamEL automatisch ausgeschlossen und das Gesuch wird nicht weiter geprüft. Gegebenenfalls wird die betreffende Person oder Familie an die Sozialhilfe weitergeleitet.

4.3. Hypothetisches Einkommen

Es ist wichtig, das hypothetische Einkommen zu berechnen. Dieses entspricht einem festgesetzten Einkommen, das automatisch berücksichtigt wird, wenn das effektive Nettoerwerbseinkommen unter dieser Grenze liegt. Ziel ist es, Personen mit einem tieferen Einkommen dazu zu motivieren, ihre Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Damit ein solches System allen Familienformen gerecht wird, ist eine Abstufung nach Art von Haushalt und nach Alter der Kinder vorgesehen. Die folgenden hypothetischen Einkommen wurden am Vorbild des Solothurner Modells festgelegt:

	Eineltern- haushalt	Zweieltern- haushalt
Kind \geq 3 Jahre	20'000.-	40'000.-
Kind $<$ 3 Jahre	10'000.-	40'000.-

Wie auch bei den Grenzen des Erwerbseinkommens (Kap. 4.2) fällt das hypothetische Einkommen je nach Alter des jüngsten Kindes und je nach Familienform unterschiedlich aus.

4.4. Einkommensfreibetrag

Um den Erwerbsanreiz aufrecht zu erhalten, wird auch ein Einkommensfreibetrag eingeführt. Das bedeutet, dass eine begrenzte Überschreitung des hypothetischen Einkommens gefördert wird. Diese zusätzliche Finanzressource wird in Höhe von 80% berücksichtigt, wenn sie innerhalb folgender Grenzen liegt:

	Eineltern- haushalt	Zweieltern- haushalt
Einkommensfreibetrag	10'000.-	20'000.-
Berücksichtigung der Überschreitung	80%	80%

Wenn das effektive Erwerbseinkommen das hypothetische Einkommen um einen höheren Betrag als um den oben festgelegten Freibetrag übersteigt, wird dieses Einkommen zu 100% berücksichtigt.

Beispiele von drei Situationen mit hypothetischem Einkommen und Einkommensfreibetrag:

1. Eine Zweielternfamilie mit einem unter dreijährigen Kind, deren Erwerbseinkommen Fr. 32'000.-- beträgt.
Erwerbseinkommen (Fr. 32'000.--) < hypothetisches Einkommen (Fr. 40'000.--), folglich wird der Betrag von Fr. 40'000.-- berücksichtigt.
2. Eine Einelternfamilie mit einem über dreijährigen Kind, deren Erwerbseinkommen Fr. 27'000.-- beträgt.
Erwerbseinkommen (Fr. 27'000.--) > hypothetisches Einkommen (Fr. 20'000.--), Fr. 7'000.-- von Fr. 10'000.-- erlaubte Überschreitung. Also: Fr. 7'000.-- x 80% = Fr. 5'600.--, folglich wird der Betrag von Fr. 25'600.-- (Fr. 20'000.-- + Fr. 5'600.--) berücksichtigt.
3. Eine Einelternfamilie mit zwei über dreijährigen Kindern, deren Erwerbseinkommen Fr. 35'000.-- beträgt.
Erwerbseinkommen (Fr. 35'000.--) > hypothetisches Einkommen (Fr. 20'000.--), Fr. 15'000.-- von Fr. 10'000.-- erlaubte Überschreitung. Es werden 100% des Erwerbseinkommens berücksichtigt, d.h. Fr. 35'000.--.

	Familienform	Anzahl Kinder ≤ 3 Jahre	Anzahl Kinder ≤ 16 Jahre	Erwerbseink.	Hypoth. Eink.	Erlaubte Überschreitung (Freibetrag)	Berücksichtigt Erwerbseinkommen (80%)
1	Zweielternfamilie	1	1	32'000.-	40'000.-	20'000.-	40'000.-
2	Einelternfamilie		1	27'000.-	20'000.-	10'000.-	25'600.-
3	Einelternfamilie		2	35'000.-	20'000.-	10'000.-	35'000.-

4.5. Haushaltszulage

Wenn eine Familie im Jahr 2010 die Haushaltszulage von Fr. 1'350.-- des Familienfonds erhält, ist dieser Betrag Bestandteil der anrechenbaren Einnahmen.

4.6. Vermögen

Das Vermögen wird bei der Berechnung der Ressourcen der Familie ebenfalls berücksichtigt. Der Anteil des berücksichtigten Vermögens, das den anrechenbaren Einnahmen hinzugefügt wird, entspricht dem Mehr des Einkommensfreibetrags multipliziert mit der Quote.

Freibetrag	Quote
40'000.-	10%

Beispiel der Vermögensberücksichtigung:

1. Eine Familie hat ein Vermögen von Fr. 50'000.--.

Vermögen (Fr. 50'000.--) – Freibetrag (Fr. 40'000.--) = Fr. 10'000.--
Überschreitung des Freibetrags in Höhe von 10%, d.h. Fr. 1'000.-- dem Einkommen hinzuzufügen.

Vermögen	Freibetrag	Vermögensanteil 10%
50'000.-	40'000.-	1'000.-

4.7. Anerkannte Ausgaben

Die anerkannten Ausgaben umfassen namentlich den allgemeinen Lebensbedarf, die Miete und die netto Krankenkassenprämien.

4.8. Allgemeiner Lebensbedarf

Das wichtigste Element der anerkannten Ausgaben ist der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs. Die Grundaussgaben sind nämlich die ersten Ausgaben, die auf eine Familie zukommen. Die für den allgemeinen Lebensbedarf nötigen Ausgaben sind analog zu den im Rahmen der EL zur AHV/IV vorgesehenen Beträgen festgelegt.

4.9. Miete

Die Miete ist die zweite Aufwendung, die bei der Berechnung der Ausgaben einer Familie zu berücksichtigen ist. Auch hier sind die im Rahmen der EL zur AHV/IV vorgesehenen Pauschalen massgebend. Die Beträge schwanken je nach Anzahl Personen im Haushalt.

Haushalt 2 Personen	Haushalt ≥ 3 Personen
13'200.-	15'000.-

Beispiele:

1. Eine Einelternefamilie mit einem Kind.
2. Ein Paar mit drei Kindern.

Familienform	Anzahl Kind(er)	Allgemeiner Lebensbedarf (2008*)	Miete
1 Elternteil	1	27'620.-	13'200.-
2 Eltern	3	52'490.-	15'000.-

*Die Daten von 2008 wurden für die Berechnung der Schätzungen basierend auf den Steuerdaten 2008 gewählt.

4.10. Krankenkassenprämien

Der Unterschied zwischen der effektiven Prämie, die für die Verbilligung der Grundversicherung angekündigt wurde, und der gewährten öffentlichen Subvention gehört ebenfalls zu den anerkannten Kosten.

Krankenkassen-Prämie	Subvention für Prämienverbilligung	Nettoprämie
8'440.-	7'334.-	1'106.-
6'569.-	5'894.-	675.-

4.11. Zusammenfassende Übersicht

Zusammenfassende Übersicht über die Berechnung der Einnahmen

1. Ein Paar mit zwei Kindern, von denen eines unter dreijährig ist, das eine Haushaltszulage erhält und ein Vermögen von Fr. 60'000.-- hat.

Berechnung des Erwerbseinkommens

Erwerbseinkommen (Fr. 62'729.--) > hypothetisches Einkommen (Fr. 40'000.--), Fr. 22'729.-- Überschreitung von einem erlaubten Betrag von Fr. 20'000.--.

100%, d.h. Fr. 62'729.-- werden also berücksichtigt.

Berechnung des Vermögens

Vermögen (Fr. 60'000.--) > Freibetrag (Fr. 40'000.--), Fr. 20'000.-- Überschreitung zu 10%, d.h. Fr. 2'000.-- aufzuführen.

2. Eine Einelternfamilie mit einem unter sechsjährigen Kind, deren Vermögen Fr. 50'000.-- beträgt.

Berechnung des Erwerbseinkommens

Erwerbseinkommen (Fr. 26'934.--) > hypothetisches Einkommen (Fr. 20'000.--), Fr. 6'934.-- Überschreitung von einem erlaubten Betrag von Fr. 10'000.--.

Also: Fr. 6'934.-- \times 80% = Fr. 5'547.--, folglich wird der Betrag von Fr. 25'547.-- (Fr. 20'000.-- + Fr. 5'547.--) aufgeführt.

Berechnung des Vermögens

Vermögen (Fr. 50'000.--) > Freibetrag (Fr. 40'000.--), Fr. 10'000.-- Überschreitung zu 10%, d.h. Fr. 1'000.-- aufzuführen.

3. Ein Paar mit drei Kindern zwischen 6 und 16 Jahren, dessen Vermögen Fr. 15'000.-- beträgt.

Berechnung des Erwerbseinkommens

Erwerbseinkommen (Fr. 31'432.--) < hypothetisches Einkommen (Fr. 40'000.--), folglich wird der Betrag von Fr. 40'000.-- berücksichtigt.

Die Familie wird also im Vergleich zu ihrer tatsächlichen Situation, da sie weniger verdient, benachteiligt, doch ist dies ein Anreiz, um den Beschäftigungsgrad zu erhöhen.

Berechnung des Vermögens

Vermögen (Fr. 15'000.--) < Freibetrag (Fr. 40'000.--), nichts aufzuführen.

	Erwerbseinkommen	Berücks. Einkommen	Haushaltszulage	Vermögensanteil	Anrechenb. Einnahmen
1	62'729.-	62'729.-	1'350.-	2'000.-	66'079.-
2	26'934.-	25'547.-	-	1'000.-	26'547.-
3	31'432.-	40'000.-	-	-	40'000.-

Zusammenfassende Übersicht über die Berechnung der anerkannten Ausgaben

Die anerkannten Ausgaben einer Familie entsprechen der Summe folgender Elemente:

Allgemeiner Lebensbedarf

+ Miete

+ netto Krankenkassenprämien

= Anerkannte Ausgaben

Beispiele:

1. Ein Paar mit zwei Kindern unter 16 Jahren
2. Eine Einelternefamilie mit einem Kind unter 16 Jahren
3. Ein Paar mit drei Kindern unter 16 Jahren

Bsp.	Familienform	Anzahl Kind(er)	Allgem. Lebensbedarf	Miete	Netto Krankenkassenprämien	Anerk. Ausgaben
1	2 Eltern	2	46'170.-	15'000.-	1'105.-	62'275.-
2	1 Elternteil	1	27'620.-	13'200.-	674.-	41'494.-
3	2 Eltern	3	52'490.-	15'000.-	975.-	68'465.-

Die Ergänzungsleistungen für Familien werden anhand des Unterschieds zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen einer Familie gewährt.

Anerkannte Ausgaben	Anrechenbare Einnahmen	FamEL (Jahr)	FamEL (Monat)
62'275.-	66'079.-	-.-	-.-
41'494.-	26'547.-	14'947.-	1'246.-
68'465.-	40'000.-	28'465.-	2'372.-

5. Finanzsimulationen

Das DSSI und die Ausgleichskasse des Kantons Wallis haben mit verschiedenen Simulationsmodellen gearbeitet. Diese Modelle basieren auf den Daten, die für die Verbilligungen 2010 der Krankenkassenprämien verwendet wurden (ausschlaggebendste zur Verfügung stehende Daten). Das bedeutet, dass die nachstehenden Schätzungen auf den Steuerdaten beruhen.

Die Daten wurden daraufhin in Abhängigkeit aller vorgängig definierten Parameter, die gleichzeitig die Einnahmen und die Ausgaben betreffen, behandelt, um die Höhe der FamEL für jeden Bezüger zu bestimmen.

Die Berechnungen für einen Anspruch auf FamEL wurden durchgeführt, indem die Altersgrenze des jüngsten Kindes und die Grenze des Deckungsgrads des allgemeinen Lebensbedarfs variiert wurden. Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Variante	Max. Alter Kind	Jährliche Gesamtkosten	Anzahl begünstigter Familien	EL pro Familie	Anzahl begünstigter Personen	EL pro Person
A Allgemeiner Lebensbedarf: 100%	6-16	30'081'260	3'169	9'492	11'131	2'702
B Allgemeiner Lebensbedarf: 100%	6-12	24'893'625	2'517	9'890	8'949	2'782
C Allgemeiner Lebensbedarf: 100%	6	14'503'996	1'308	11'089	4'699	3'087
D Allgemeiner Lebensbedarf: 95%	6	12'069'255	1'149	10'504	4'079	2'959

- **Variante A:** Deckung des Grundbedarfs der Familie, wenn sie mindestens ein Kind unter 6 Jahren hat. Bei Familien mit einem Kind zwischen 6 und 16 Jahren decken die FamEL nur den Grundbedarf des Kindes bzw. der Kinder (Variante zu Fr. 30,1 Mio.).
- **Variante B:** Deckung des Grundbedarfs der Familie, wenn sie mindestens ein Kind unter 6 Jahren hat. Bei Familien mit einem Kind zwischen 6 und 12 Jahren decken die FamEL nur den Grundbedarf des Kindes bzw. der Kinder (Variante zu Fr. 24,9 Mio.).
- **Variante C:** Deckung des Grundbedarfs der Familie, wenn sie mindestens ein Kind unter 6 Jahren hat (Variante zu Fr. 14,5 Mio.), aber unter Berücksichtigung des allgemeinen Lebensbedarfs in Höhe von 100%.
- **Variante D:** Deckung des Grundbedarfs der Familie, wenn sie mindestens ein Kind unter 6 Jahren hat (Variante zu Fr. 12,1 Mio.), aber unter Berücksichtigung des allgemeinen Lebensbedarfs in Höhe von 95%.

5.1. Verschiebung der Sozialhilfe auf die FamEL

Einige Familien, die FamEL erhalten könnten, beziehen gegenwärtig Sozialhilfe. Da die beiden Leistungen nicht kumulierbar sind, würden diese Familien statt Sozialhilfe FamEL beziehen.

Die Schätzung dieser Kategorie von Personen ist in der folgenden Tabelle aufgeführt, mit der Variante des jüngsten Kindes zwischen **6 und 16 Jahren**.

Jährliche Gesamtkosten	rund 2 Millionen Franken
Anzahl begünstigter Familien	175 Familien
Anzahl Personen	rund 540 Personen

Folglich würde es zu einer Verschiebung von Sozialhilfeleistungen auf die FamEL in Höhe von rund 2 Millionen Franken kommen. 175 Familien würden so nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig sein, d.h. 540 Personen, die rund **13,5%** der Sozialhilfebezüger (4'000 Personen im Jahr 2010) ausmachen.

Wird das Alter des jüngsten Kindes bei **12 Jahren** festgelegt, würden rund 1,6 Millionen Franken von der Sozialhilfe auf die FamEL verschoben werden, d.h. 416 Personen, die rund **10,4%** der Sozialhilfebezüger ausmachen.

Jährliche Gesamtkosten	rund 1,6 Millionen Franken
Anzahl begünstigter Familien	139 Familien
Anzahl Personen	rund 416 Personen

Bei der Variante, in der das Alter des jüngsten Kindes bei **6 Jahren** festgelegt wird, würden rund 0,9 Millionen Franken von der Sozialhilfe auf die FamEL verschoben werden, d.h. 220 Personen, die rund **5,5%** der Sozialhilfebezüger ausmachen.

Jährliche Gesamtkosten	rund 0,9 Millionen Franken
Anzahl begünstigter Familien	70 Familien
Anzahl Personen	rund 220 Personen

Bei der Variante, in der das Alter des jüngsten Kindes bei **6 Jahren** festgelegt, **der allgemeine Lebensbedarf aber in Höhe von 95%** berücksichtigt wird, würden rund 0,8 Millionen Franken von der Sozialhilfe auf die FamEL verschoben werden, d.h. 190 Personen, die rund **4,75%** der Sozialhilfebezüger ausmachen.

Jährliche Gesamtkosten	rund 0,8 Millionen Franken
Anzahl begünstigter Familien	63 Familien
Anzahl Personen	rund 190 Personen

6. Finanzierung

Die nötige Finanzierung sollte vor allem bewerkstelligt werden durch:

- eine neue Zweckbindung des Familienfonds;
- die Verschiebung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Sozialhilfe für Familien, die FamEL beziehen können;
- den Restbetrag zu Lasten der öffentlichen Hand.

6.1. Verwendung des kantonalen Familienfonds

Es sei daran erinnert, dass dieser Fonds geäufnet wurde, um Alleinstehenden oder Paaren mit niedrigem Einkommen mit einem Kind bzw. mehreren Kindern im Wallis eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zu gewähren. Er hat die Form einer Haushaltszulage, die jedes Jahr im Monat Dezember ausgerichtet wird und Fr. 1'350.-- beträgt (Art.10 Abs.2 AGFamZG).

Die Einkommensgrenzen, die Anrecht auf die Haushaltszulage geben, sahen für das Jahr 2011 folgendermassen aus:

- | | |
|--|---------------|
| - Alleinstehende Person mit einem Kind | Fr. 52'862.-- |
| Zuschlag für jedes weitere Kind | Fr. 11'826.-- |
| - Ehepaar mit einem Kind | Fr. 57'421.-- |
| Zuschlag für jedes weitere Kind | Fr. 11'826.-- |

Die Familien, welche die Kriterien erfüllen, erhalten einen Betrag von Fr. 1'350.--. Auf diese Weise wird der Armut des jeweiligen Haushalts nur teilweise Rechnung getragen.

Der Anspruch auf diese jährliche Zulage wird wie bei der Subventionierung der Krankenkassenprämien auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens und des massgebenden Vermögens gewährt. Die Einkommensgrenzen, die Anrecht auf diese Leistung geben, werden jedes Jahr vom Staatsrat festgelegt (Art. 45 Abs.1 AGFamZG und Art. 45 Abs. 2 kFamZV).

Rund 10'000 Familien beziehen diese Finanzhilfe. Der von den Familienzulagekassen finanzierte Familienfonds erhält von diesen Kassen gegenwärtig Beiträge von rund **13 Millionen Franken** pro Jahr.

Dieser Fonds wird nämlich durch die im Wallis zugelassenen Familienzulagekassen über einen Beitragssatz von maximal 0,2% der deklarierten AHV-Löhne finanziert (Art. 46 Abs. 2 AGFamZG). Der Staatsrat hat diesen Satz seit 1994 alle Jahre bei 0,17% belassen.

Es wird vorgeschlagen, für die Finanzierung eines Teils der FamEL diesen Fonds und seine Finanzierungsart zu verwenden.

Die neue Zweckbindung dieses Fonds zugunsten der FamEL würde zur Folge haben, dass die Haushaltszulage bei der Berechnung der FamEL nicht mehr als Einnahme berücksichtigt werden würde. Diese Verringerung der Einnahmen der Haushalte würde zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von **1,5 Millionen Franken** für die Variante C und von **3 Millionen Franken** für die Variante B bedeuten.

Damit könnte die finanzielle Hilfe durch die Einführung der FamEL besser auf bedürftige Familien ausgerichtet werden, während der Familienfonds allen Personen, welche die Zuweisungskriterien erfüllen, denselben Betrag entrichtet.

6.2. Verschiebung der Beträge der Sozialhilfe

Durch die Entrichtung von FamEL an bisherige Sozialhilfebezüger könnten die Ausgaben der Dienststelle für Sozialwesen um 0,8 bis 2 Millionen Franken pro Jahr verringert werden.

6.3. Finanzierung des Restbetrags

Der Finanzierungsrestbetrag fällt der öffentlichen Hand zu und sollte zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Kosten und die Finanzierung in Millionen Franken auf.

Variante	Kosten				Finanzierung				
	Max. Alter Kind	Kosten in Mio.	Streichung Haushaltszul.	Gesamtkosten	Familienfonds	Versch. Sozialhilfe	Restbetrag	Kanton	Gemeinder
A	6-16 Jahre (allg. Lebensb. 100%)	30.10	3.60	33.70	13.00	2.00	18.70	11.78	6.92
B	6-12 Jahre (allg. Lebensb. 100%)	24.90	3.00	27.90	13.00	1.60	13.30	8.38	4.92
C	6 Jahre (allg. Lebensb. 100%)	14.50	1.50	16.00	13.00	0.90	2.10	1.32	0.78
D	6 Jahre (allg. Lebensb. 95%)	12.10	1.30	13.40	13.00	0.80	-0.40	--	--

7. Kosten der Einführung von FamEL

7.1. Verwaltungskosten

Es sei daran erinnert, dass die FamEL auf der Grundlage eines von den Familien eingereichten Gesuchs um Leistungen erteilt werden. Basierend auf Belegen wird das Vollzugsorgan die jeweiligen Leistungen festlegen und im Laufe des Jahres Revisionen durchführen.

Die Verwaltung der FamEL ist folglich der Ausgleichskasse des Kantons Wallis anzuvertrauen, die bereits die EL zur AHV/IV verwaltet und andere Aufgaben für den Kanton Wallis ausführt, indem sie ihre Leistungen kostendeckend fakturiert.

Um die FamEL einzuführen und danach zu verwalten werden zusätzliche Ressourcen nötig sein. Daher wurden bei den Kantonen Waadt und Solothurn Schätzungen über die Anzahl nötiger Arbeitsplätze und über die Kosten der Schaffung der Infrastrukturen eingeholt.

Da die FamEL eine intensivere Nachprüfung als die EL zur AHV/IV erfordern, mit mindestens zwei Revisionen pro Jahr statt einer alle drei Jahre, belaufen sich die jährlichen Kosten auf rund Fr. 300.-- pro Dossier.

Zunächst, gemäss der Solothurner Erfahrung, wo die Anzahl Gesuche tiefer als erwartet ausgefallen ist, wird geschätzt, dass für die Einführungsphase dieses Systems im Wallis die Schaffung einer Vollzeitstelle ausreichen sollte. Da die Ausgleichskasse des Kantons Wallis eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, fällt die Anstellung des nötigen Personals in ihre Zuständigkeit.

In zweiter Linie werden die nötigen Vollzeitstellen je nach Anzahl Gesuche angepasst werden. Hierzu wird sich die Ausgleichskasse entsprechend organisieren.

Zusätzlich zu den Verwaltungskosten müssen Anfangskosten für die Einführung der FamEL vorgesehen werden (Schulung des Personals, Entwicklung oder Anschaffung der entsprechenden Software), die auf rund Fr. 300'000.-- geschätzt werden.

8. Kommentare zum Änderungsentwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Für die Einführung der FamEL sind Gesetzesänderungen nötig. Es geht darum, die bestehende Gesetzgebung anzupassen (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen) und die Zweckbindung des Familienfonds zu ändern.

Titel

Mit der Einführung der Ergänzungsleistungen für Familien kann der Titel des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen nicht mehr in seiner aktuellen Form beibehalten werden, da die FamEL darin nicht enthalten sind.

Art. 3 Anspruchsberechtigte

Bei Absatz 2 müssen die Bestimmungen betreffend die FamEL angefügt werden.

Art. 4 Begriff, Zweck und Arten von Zulagen

Bei Absatz 4 Buchstabe f ist die Haushaltszulage des Familienfonds zu streichen, da es diesen nicht mehr geben wird. Die FamEL müssen nicht angefügt werden, da sie keine Form von Familienzulage sind.

Art. 10 Familienergänzungsleistungen

Absatz 1 definiert die ersten Voraussetzungen, um ein Gesuch um FamEL einreichen zu können: erwerbstätig sein und ungenügende Ressourcen haben.

Absatz 2 sieht die Schaffung eines diesbezüglichen Fonds vor, der die Mittel des 1993 geäufteten Familienfonds übernehmen kann.

Art. 44 Zweck

Der ehemalige Artikel 44 wird an die FamEL angepasst.

Art. 45 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Bezug von FamEL sind in Absatz 1 festgelegt:

- Wohnsitz seit zwei Jahren im Wallis, um zu verhindern, dass Familien in den Kanton ziehen, nur um FamEL zu erhalten.
- Leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 16 Jahren (Variante A), unter 12 Jahren (Variante B) und unter 6 Jahren (Varianten C und D).
- Notwendigkeit, ein Erwerbseinkommen zu haben, dessen Grenzen je nach Familienform (Ein- oder Zweielternfamilie) und Alter des jüngsten Kindes festgelegt sind. Kinder unter 3 Jahren erfordern eine grössere Präsenz eines der Elternteile, weshalb für diese Fälle ein weniger hohes Erwerbseinkommen Voraussetzung ist.
- Das Grundprinzip der FamEL ist es, den Fehlbetrag zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben zu decken. Das bedeutet, dass keine FamEL entrichtet werden, wenn die Einnahmen höher als die Ausgaben sind.

Absatz 2 definiert die Kinder, die berücksichtigt werden, analog zur Gewährung von Familienzulagen.

Art. 45bis Ausschluss des Doppelbezugs

In der Anspruchshierarchie kommen zuerst die EL zur AHV/IV, dann die FamEL und zuletzt die Sozialhilfe. Die von diesen Instanzen entrichteten Beträge sind nicht kumulierbar.

Art. 45ter Anspruchskonkurrenz

Es kann vorkommen, dass Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, für das gleiche Kind Gesuche um FamEL einreichen. Es gilt der Grundsatz der Obhut über das Kind oder der gemeinsamen Obhut (dann: die Person, bei der das Kind überwiegend lebt).

Art. 45quater Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung für Familien

Die Ergänzungsleistung wird anhand des Fehlbetrags zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben berechnet. Aus finanziellen Gründen müssen die FamEL jedoch auf die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs der Familie begrenzt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter 6 Jahren hat, und auf die Deckung des Lebensbedarfs der Kinder, wenn sie Kinder über 6 Jahre hat. Diese Differenzierung ergibt sich aus der Tatsache, dass es für die Eltern leichter ist, ihre Erwerbstätigkeit zu erhöhen, wenn die Kinder im schulpflichtigen Alter sind.

Absatz 2 präzisiert, dass die FamEL auf der Grundlage der Summe der Einnahmen bzw. Ausgaben jedes der Familienmitglieder berechnet werden.

Art. 45quinquies Anerkannte Ausgaben

Es wird weiterhin auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen, sodass nicht alle Beträge im Gesetz genannt werden müssen. Damit sind folgende Beträge definiert:

- Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf.
- Die maximale berücksichtigte Miete für Familien mit zwei Personen und Familien mit mehr als zwei Personen.
- Die anderen Ausgaben, d.h. die Gewinnungskosten, die Gebäudeunterhaltskosten und die Hypothekarzinsen, die Beiträge an die Sozialversicherungen (ohne KVG) und die entrichteten Unterhaltsbeiträge werden wie bei der Berechnung der EL zur AHV/IV berücksichtigt.
- Die Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung, unter Abzug der erhaltenen Prämienverbilligung.

Absatz 2 räumt dem Staatsrat einen gewissen Spielraum ein, da er die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf und für die Miete um maximal 20% vermindern kann. Die Variante D könnte somit direkt vom Staatsrat beschlossen werden.

Art. 46 Finanzierung

Absatz 1 sieht die Finanzierung vor:

- durch die Familienzulagekassen, einschliesslich der Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte, wie gegenwärtig beim Familienfonds;
- durch die Beiträge der öffentlichen Hand gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, analog zur Finanzierung der Systeme mit Einkommensgrenze (EL zur AHV/IV, Sozialhilfe, Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen);
- durch die Erträge aus dem Fondsvermögen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Absatz 2 begrenzt den Beitrag der Familienzulagekassen wie gegenwärtig auf 0,2% der deklarierten AHV-Löhne.

Artikel 3 definiert den Restbetrag zu Lasten der öffentlichen Hand.

Art. 47 Reservefonds

Der minimale Reservefonds wird auf 20% der Ausgaben des Vorjahres festgesetzt, analog zu den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagekassen. Der Staat Wallis muss die nötigen Fonds für die periodische Zahlung der FamEL vorschliessen.

Art. 48 Verwaltung

Da die Ausgleichskasse des Kantons Wallis aktuell die EL zur AHV/IV und den Familienfonds verwaltet, verfügt sie über die nötigen Fachkenntnisse, um diese neue kantonale Aufgabe wahrzunehmen, die den Familienfonds ersetzen wird.

9. Schlussfolgerung

Um die Walliser Familien in ihren Erziehungspflichten zu unterstützen und die Familienarmut zu verhindern, gibt es zusätzlich zur Sozialhilfe wie in jedem anderen Schweizer Kanton auch andere Leistungen der öffentlichen Unterstützung, wie die Verbilligung der Krankenkassenprämien durch Subventionen und die Familienzulagen. Der Familienfonds ist eine Besonderheit unseres Kantons.

Mit der Einführung der Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) wird sich unser Kanton ein zusätzliches soziales modernes und leistungsstarkes Mittel in die Hand geben, welches das Lebensniveau zahlreicher Familien verbessern und einigen von ihnen ermöglichen wird, nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig zu sein.

Das ganze System ist so aufgebaut, dass den Eltern ein Anreiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gegeben wird und dass ihre gemeinsamen Anstrengungen in Richtung finanzielle Unabhängigkeit gefördert werden. Zuerst ist es den Familien vorbehalten, in denen mindestens ein Elternteil erwerbstätig ist; danach wird durch die Bemessungsart der Leistungen das «hypothetische Einkommen» berücksichtigt, sodass sichergestellt wird, dass die Bezüger stets ein Interesse daran haben, ihr Erwerbseinkommen zu erhöhen.

Dieses System ist besser geeignet als der aktuelle Familienfonds, da er die Finanzsituation der Familien mit den bescheidensten Einkommen besser berücksichtigt.

Die Ergänzungsleistungen für Familien bilden eine zielgerichtete Massnahme der sozialen Sicherheit, die, zusammengefasst:

- die Kaufkraft der Familien effizient unterstützt, indem ihre Erwerbseinkommen ergänzt werden;
- Familien ermöglicht, nicht mehr von der Sozialhilfe anhängig zu sein;
- die Gefahr einer Ausgrenzung von Kindern effizient bekämpft, indem ihnen würdige Lebensbedingungen ermöglicht werden.